

FAQ: Die wichtigsten Fragen zum Leistungsbezug

Wichtig: Die hier aufgeführten FAQ beziehen sich auf grundsätzliche Regelungen und Vorgaben des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss und sind daher allgemein zu betrachten. Da Ihre individuelle Situation für jede Entscheidung maßgebend ist, können und sollten die meisten Fragen im direkten Beratungsgespräch mit Ihrer zuständigen Integrationsfachkraft oder Leistungssachbearbeitung im Jobcenter geklärt werden. Nur so können wir für Sie gemeinsam die bestmöglichen Lösungen finden.

Asyl/Allgemeines

- 1.) Wer kümmert sich um Angelegenheiten zum Thema Aufenthaltsstatus und Asyl?

Bitte nehmen Sie Kontakt zum Ausländeramt oder zum Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auf.

- 2.) Ich kann leider nicht weiter bei meiner Gastfamilie bleiben, wohin soll ich gehen?

Anlaufstelle ist das Sozialamt der Stadt bzw. Gemeinde, um zu klären, ob eine Unterbringungsmöglichkeit besteht. Das Ausländeramt kann zur Unterbringung in einer Flüchtlingsunterkunft kontaktiert werden.

- 3.) Wie erhalte ich notwendige medizinische Hilfe ohne Krankenversicherung?

Bei Ankunft in Deutschland müssen Sie sich schnellstens bei einer Krankenversicherung Ihrer Wahl melden und versichern. Ist das Verfahren noch nicht abgeschlossen, Sie benötigen aber medizinische Versorgung, reicht ein Schreiben des Jobcenters zur Vorlage bei der Krankenversicherung aus, dass ein Antrag auf Leistungen gestellt wurde und in Bearbeitung ist. Die Versicherung stellt Ihnen dann eine vorläufige Versichertenkarte aus.

- 4.) Was soll ich bei der Rückkehr in die Ukraine beachten?

Sobald feststeht, dass Sie Deutschland oder auch nur den Rhein-Kreis Neuss verlassen werden, muss das Jobcenter informiert werden, um Überzahlungen und Rückforderungen zu vermeiden.

Arbeit/Leistungen

1.) Wie viel darf ich zum Bürgergeld dazuverdienen?

Das zu erzielende Einkommen sollte bedarfsdeckend sein, es werden Freibeträge, je nach Höhe des Einkommens gestaffelt, gewährt. Maximaler Freibetrag sind 330,00 EUR (mit Kind).

2.) Wann habe ich Anspruch auf Mehrbedarf?

Folgende Personengruppen haben Anspruch auf Mehrbedarf:

- **Werdende Mütter haben nach der 12. Schwangerschaftswoche bis zum Monat der Entbindung**
- **Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen**
- **erwerbsfähige Leistungsberechtigten mit Behinderung**

Mehrbedarfe werden außerdem ausgezahlt:

- **bei kostenaufwändiger Ernährung aus medizinischen Gründen**
- **zur Anschaffung von Schulbüchern**
- **bei dezentraler Warmwasserversorgung (durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen)**

3.) Muss ich jede Arbeit annehmen, die mir angeboten wird?

Grundsätzlich verweist das Jobcenter hier auf den § 10 SGB II der Zumutbarkeit.

Das heißt, dass einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person jede Arbeit zumutbar ist, es sei denn, dass sie zu der bestimmten Arbeit körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage ist, die Erziehung ihres Kindes unter drei Jahren gefährden würde oder die Ausübung der Arbeit mit der Pflege einer oder eines Angehörigen nicht vereinbar wäre und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

Eine Arbeit ist nicht allein deshalb unzumutbar, weil sie nicht einer früheren beruflichen Tätigkeit entspricht, sie als geringer wertig anzusehen ist oder die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei den bisherigen Beschäftigungen.

4.) Was zählt alles als Einkommen?

Alles, was an Geldmitteln zufließt ist Einkommen, es sei denn, es ist per Gesetz ausgeschlossen, wie z.B. Pflegegeld zur Unterstützung

pflegebedürftiger Angehöriger von der Pflegekasse. Alles was an Geldmitteln zufließt, ist dem Jobcenter gegenüber anzuzeigen.

5.) Ist es möglich die Bearbeitungszeiten des Jobcenters zu beschleunigen – zum Beispiel bei Erhalt von Mahnungen mit sehr begrenzter Frist zur Erfüllung von Pflichten?

Die Bearbeitung von Anliegen erfolgt im Jobcenter Rhein-Kreis Neuss nach Eingangsstempel und Dringlichkeit der Thematik, auch gelten festgelegte Bearbeitungszeiten. Bei dringenden Anliegen wird eine direkte Vorsprache vor Ort empfohlen, die Mo.-Fr. von 8:00 Uhr – 12:30 Uhr möglich ist. Unterlagen können am schnellsten digital über www.jobcenter.digital eingereicht werden.

6.) Wie erfolgt die persönliche Beratung, wenn kein/e deutschsprachige/r Übersetzer/in mitgebracht werden kann?

Wenn kein/ Übersetzer/in mitgebracht werden kann, sollte dies möglichst mitgeteilt werden. Die zuständige Integrationsfachkraft des Jobcenters kann dann diese/n dann über die Dolmetscherhotline buchen.

7.) Wer beantwortet Fragen zum Anerkennungsverfahren von Diplomen oder Zeugnissen? Kann das Jobcenter die Kosten für die Übersetzungsleistungen der notwendigen Dokumente übernehmen?

Ob Diplome oder Zeugnisse für eine Arbeitsstelle übersetzt und/oder anerkannt werden müssen, kann bei dafür zuständigen Trägern (z.B. IQ Netzwerk) angefragt werden. Übersetzungen können nach Ermessen vom Jobcenter übernommen werden – dies muss individuell mit Ihrer zuständigen Integrationsfachkraft geprüft werden.

8.) Werden Hausrat- oder Haftpflichtversicherungen übernommen?

Grundsätzlich werden Versicherungen bei der Bereinigung des sozialversicherungspflichtigen Einkommens als Freibetrag pauschal berücksichtigt.

9.) Übernimmt das Jobcenter Fahrschulkosten?

Diese Entscheidung wird nach Ermessen von Ihrer zuständigen Integrationsfachkraft des Jobcenters getroffen. Im Einzelfall, z.B. vor Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit, für die ein spezieller Führer- oder Staplerschein erforderlich ist, ist dies möglich. Der Antrag ist dann bei der Integrationsfachkraft zu stellen.

Vermögen

- 1.) Was zählt alles zu meinem Vermögen? Ich besitze in der Ukraine ein Haus/eine Wohnung. Muss ich sie jetzt verkaufen?

Eigentum gehört grundsätzlich zum Vermögen, die Entscheidung über die Verwertbarkeit ergibt sich aus der Nutzung. So ist z.B. selbstbewohntes Eigentum i.d.R. geschützt. Wenn der Aufenthalt in Deutschland dauerhaft sein soll und Grundbesitz in der Ukraine vorhanden ist, wäre der Einsatz des Vermögens grundsätzlich denkbar. Dies ist individuell zu besprechen.

- 2.) Wirkt sich der Kauf eines Autos o.ä auf die Leistungen aus?

Seit dem 01.01.2023 liegt der nicht anzurechnende Freibetrag für Leistungsberechtigte bei 40.000 €. Sofern dieser Wert ganzheitlich nicht überschritten wird, wirkt sich der Kauf nicht auf die Leistungen aus.

- 3.) Ist es notwendig, die Höhe der in der Ukraine erhaltenen Rente anzugeben und welche Dokumente müssen dafür als Bestätigung vorgelegt werden?

Wenn Alters- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente bezogen wird besteht kein Anspruch auf Leistungen. Ein Nachweis ist erforderlich.

- 4.) Welche Unterlagen, in welcher Form und für welchen Zeitraum sind bei einer Aufforderung des Jobcenters zur Vorlage von Auszügen aller bestehenden Privatkonten vorzulegen?

Alle Kontoauszüge ab angegebenen Zeitraum (auch Kreditkarten und Paypal-Konten) innerhalb der angegebenen Frist und in Kopie.

Wohnen

- 1.) Wo darf ich die Wohnung suchen?

Wenn Sie Leistungen vom JC Rhein-Kreis Neuss beziehen, muss ihr Wohnsitz sich innerhalb des Rhein-Kreises befinden. Sollten Sie in eine andere Region ziehen, ist ein anderes Jobcenter zuständig.

2.) Welchen Höchstbetrag (Kaltmiete + Nebenkosten) kann das Jobcenter übernehmen?

Bruttokaltmiet- und Betriebskostenobergrenzen unterscheiden sich je nach Personenzahl und Wohnort innerhalb des Rhein-Kreises Neuss und von der Leistungsabteilung berechnet. Ebenso entscheidend ist die Größe der angemieteten Wohnung. Bei einer Person sollten 50 m² nicht überschritten werden, für jede weitere Person im Haushalt kommen 15 m² hinzu.

3.) Was ist im Falle der Anmietung einer Wohnung mit einer anderen Person, die kein Verwandter ist, zu tun? Welche Unterlagen müssen dem Jobcenter zur Prüfung eingereicht werden?

Es gilt zu klären, ob es sich um eine Haushaltsgemeinschaft oder Bedarfsgemeinschaft handelt. Dies ist in der Regel im Mietvertrag erkennbar, der dem Jobcenter bei Anmietung zur Verfügung gestellt werden muss. Über weitere notwendige Unterlagen wird im Einzelfall entschieden.

4.) Wenn das Jobcenter die Miete für die Wohnung übernimmt, muss dann jeder Bewohner seinen Mietanteil selbstständig an den Vermieter überweisen und für Nebenkosten und Strom aufkommen?

Jedem Leistungsbeziehenden wird freigestellt, ob der Mietanteil einzeln oder gesamt erfolgt. Die Erteilung eines Dauerauftrags oder einer Einzugsermächtigung sind möglich.

Sprachförderung

1.) Kann das Jobcenter nur bestimmte Module anstelle eines vollständigen B2-Sprachkurses genehmigen?

Das Jobcenter bezahlt nur vollständige Integrations- und Deutschförderungs-Kurse.

2.) Kann das Jobcenter auch eine B1- oder B2-Einstufungsprüfung bezahlen, wenn die Person keine Kurse besucht hat, sondern selbstständig Deutsch gelernt hat und ein Zertifikat für Bewerbungen braucht?

Wenn eine Person bereits selbstständig ein bestimmtes Sprachniveau erreicht hat, muss ein entsprechendes Zertifikat dazu vorliegen. Wenn es kein

offizielles Zertifikat gibt, sollte ein Einstufungstest in einer Sprachschule absolviert werden. Diese Tests sind kostenlos. Kundinnen und Kunden müssen in diesem Fall selbstständig Kontakt zur Sprachschule aufnehmen und einen Termin für einen solchen Einstufungstest vereinbaren. Das Ergebnis sollte im Nachhinein zum Jobcenter geschickt werden. Daraufhin wird dann entschieden, ob weitere Deutschkurse nötig sind – dies hängt von der angestrebten Tätigkeit ab.

3.) Ist es möglich, während eines Sprachkurses Urlaub zu nehmen? Was wäre ein wichtiger Grund und müssen die Kosten der ausgefallenen Stunden dem Jobcenter durch die Teilnehmenden erstattet werden?

Die Sprachkurse unterliegen regulärer Ferienzeiten, damit die Kinderbetreuung gesichert sein kann. Im Allgemeinen sollten Urlaube bzw. Ortsabwesenheiten in dieser Zeit erfolgen. Ausnahmen sind im Fall von familiären und Persönlichen Notfällen Ausnahmen möglich. Die Entscheidung wird im Einzelfall von der zuständigen Integrationsfachkraft des Jobcenters getroffen. Eine Kostenerstattung bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis muss nicht erfolgen.

Urlaub/Ortsabwesenheit

1.) Kann ich in den Urlaub fahren und wie lange?

Bei Leistungsbezug besteht ein jährlicher Urlaubsanspruch von 21 Kalendertagen. Jede Ortsabwesenheit ist mit dem Jobcenter abzusprechen.

2.) Müssen Urlaube und Reisen dem Jobcenter gemeldet werden, wenn eine Person (Voll- oder Teilzeit) erwerbstätig ist, aber weiterhin Leistungen vom Jobcenter bezieht?

Auch bei einer Beschäftigung in Teilzeit oder Vollzeit unterliegen Kundinnen und Kunden der Regelung der Ortsabwesenheit (21 Kalendertage).

3.) Ist es möglich, die vorgegebene Ortsabwesenheit von 21 Kalendertagen zu verlängern? Wird die Genehmigung die Höhe der ausgezahlten Leistungen beeinflussen?

Leistungsempfängern stehen 21 Kalendertage Ortsabwesenheit pro Jahr zur Verfügung. Diese muss angemeldet werden. Bei Verlängerung/Erweiterung muss die zuständige Integrationsfachkraft des Jobcenters benachrichtigt werden und ein Formular zum Verzicht der Leistungen für den überschnittenen Zeitraum ausgefüllt werden. Leistungen werden in dieser Zeit nicht ausgezahlt.

Kontakt

1.) Wie kann ich das Jobcenter im Notfall erreichen?

Online über www.jobcenter.digital, Mo.-Fr. zwischen 8:00 und 12:30 Uhr persönlich oder unter der Service-Hotline 02131 12400.

2.) Wie funktioniert Jobcenter digital?

Jobcenter.digital ermöglicht es Ihnen, Unterlagen bequem online einzureichen, Veränderungen mitzuteilen oder Anträge zu stellen. Dafür benötigen Sie lediglich Ihre Zugangsdaten, die Sie auf unserer Homepage oder in Ihrem Jobcenter anfordern können.